

## **Leitfaden zur Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nicht wirtschaftlicher Tätigkeit nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation**

Wirtschaftliche Tätigkeit (Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistung) i.S.d. Gemeinschaftsrahmens liegt vor, wenn die Forschungseinrichtung als Auftragnehmer Leistungen gegen die Bezahlung eines angemessenen Preises erbringt, der Auftraggeber die Konditionen festlegt und der Auftraggeber im Regelfall die Eigentumsrechte an den Arbeitsergebnissen erhält.

Es wird davon ausgegangen, dass im Regelfall bei der Zusammenarbeit, v.a. mit der Industrie, diese im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Projekte auf Vollkostenbasis zu kalkulieren sind.

In kooperativen Projekten kann von dieser Regelung abgewichen werden. Von einer Kooperation (Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen) ist auszugehen, wenn

1.1 mindestens zwei Partner an der Konzeption mitwirken und

1.2 die Partner zur Durchführung des Vorhabens beitragen und

1.3 die Partner die Risiken und Ergebnisse teilen und

entweder

2. die beteiligten Unternehmen sämtliche Kosten tragen oder

3. die Arbeitsergebnisse demjenigen zustehen, bei dem sie entstanden sind, und uneingeschränkt verbreitet (veröffentlicht) werden oder

4. bei Übertragung der Arbeitsergebnisse an die beteiligten Unternehmen ein marktübliches Entgelt erhalten.

Die Voraussetzungen nach 1.1 - 1.3 müssen alle kumulativ vorliegen, die Voraussetzungen nach 2 - 4 können alternativ vorliegen, damit von einer Kalkulation nach Vollkosten abgewichen werden kann.